

Der Beirat für Generationenfragen des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 08.06.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Beirat für Generationenfragen des Kreises Heinsberg

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 beschlossen, einen „Beirat für Senioren und Generationenfragen“ zu gründen. Unter Würdigung der im Nachgang zur Gründung gemachten Erfahrungen und der wachsenden Bedeutung der Generationenbeziehungen fasste der Kreistag am 24.06.2014 den Beschluss zur Änderung der Bezeichnung des Beirates für Senioren und Generationenfragen in „Beirat für Generationenfragen“. Der Kreisausschuss hat durch Beschluss vom 16.06.2009 den Beirat als eigenständiges, vorparlamentarisches Beratungsgremium anerkannt. Als solches kann es Anregungen und Anfragen über die Fachausschüsse an den Kreisausschuss/Kreistag stellen, umgekehrt kann der jeweils zuständige Fachausschuss bei bestimmten Fragestellungen den Beirat beteiligen.

Die Mitglieder dieses Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode durch den Kreistag berufen. Mitglieder des Kreistags und der Fachausschüsse können dem Beirat nicht angehören. In der vergangenen Wahlperiode gehörten dem Beirat 12 Mitglieder an, die sich aus folgenden, außerhalb des Kreistages tätigen Institutionen und Verbänden zusammensetzen: 6 Mitglieder kommen aus den Senioreninitiativen sowie 6 weitere Einzelvertreter aus den Bereichen Familie, Migration, Jugendarbeit und Seniorenarbeit, Fraueninitiativen und Inklusion. Im Verlauf des Jahres 2019 ist aus dem Bundeswehrverband die Kameradschaft Ehemaliger, Reservisten und Hinterbliebene Geilenkirchen (KEHR-GK) an den Landrat herantreten mit der Bitte und Absichtserklärung, künftig im Beirat für Generationenfragen mitwirken zu dürfen. Der Bitte um Erweiterung des Beirates für Generationenfragen von 12 auf 13 Mitglieder wurde entsprochen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 den von den Institutionen/Verbänden unterbreiteten Besetzungsvorschlägen für die Wahlperiode 2020 bis 2025 zugestimmt. Änderungen in der Besetzung des Beirates im Verlauf einer Legislaturperiode bedürfen nicht der Beteiligung/Zustimmung des Kreistages. Hierüber befindet der Beirat selbst. Die aktuelle Besetzung des Beirates für Generationenfragen ist der Anlage zur Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 1

Aufgabenstellung und Zielsetzung

- (1) Der Beirat ist ein eigenständiges, vorparlamentarisches Gremium.
- (2) Die Arbeit des Beirates ist handlungsleitend und empfehend durch die Beachtung folgender Zielsetzungen geprägt:
 - den Senioren/Seniorinnen und den jüngeren Generationen eine Stimme im Prozess der politischen Entscheidungsfindung zu geben,
 - die Potentiale, das Wissen und die Erfahrung der Generationen für die Bürgergesellschaft nutzbar zu machen,

- keine Konkurrenz zu einer anderen Vereinigung (politischer oder gesellschaftlicher Art) zu sein und den Brückenschlag zu den jüngeren Generationen zu fördern,
- Netzwerkstrukturen und Wohnformen in den Quartieren unter Berücksichtigung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu gestalten und fachlich zu unterstützen.

§ 2

Einberufung des Beirats

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat auf dem Postweg und/oder per Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich ein. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Verwaltung (Geschäftsstelle ist das Amt für Altershilfen und Sozialplanung) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 14 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und sein/e Vertreter/in an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Beiratsmitglied den Beirat ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollten den Beiratsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigelegt werden; sie können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (4) Die stellvertretenden Beiratsmitglieder sind über die Einberufung des Beirats vor den Sitzungen und deren Ergebnisse zu unterrichten. Sie erhalten zu ihrer Information ebenfalls eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für Generationenfragen verpflichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es unverzüglich seinen Vertreter/seine Vertreterin zu benachrichtigen und die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Schriftführerin/den Schriftführer hierüber zu verständigen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann durch schriftliche Einladung den Landrat bitten, an der Sitzung des Beirats teilzunehmen.
- (3) Vertreter der Verwaltung, insbesondere vom Amt für Altershilfen und Sozialplanung, nehmen an den Sitzungen teil. Vertreter/innen anderer Ämter können zu bestimmten Beratungspunkten hinzugezogen werden.

- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede eingeladene Person persönlich einträgt.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die/der Vorsitzende sofort die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Anderenfalls gilt der Beirat als beschlussfähig.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von zehn Minuten die erforderliche Anzahl der Beiratsmitglieder nicht anwesend, hat die/der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 5

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Beschlüssen des Beirats muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Anträge dürfen sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich des Beirates für Generationenfragen beim Kreis Heinsberg beziehen.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Beiratsmitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Begründung sowie einen Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten und spätestens am dritten Werktag vor dem Sitzungstag des Beirates schriftlich vorliegen. Anträge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten; gleichzeitig ist der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Abschrift zuzuleiten.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates für Generationenfragen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Die Öffentlichkeit ist stets ausgeschlossen bei der Behandlung von Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen. Die stellvertretenden Beiratsmitglieder können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Die lokalen Medien erhalten eine Einladung zu den Sitzungen.

- (3) Gäste sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligungen zu äußern.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann Gäste, die die Sitzung stören, ausschließen. Sie/Er kann die Sitzung aussetzen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung einer Beiratssitzung fest. Vorschlagsberechtigt für die Benennung von Punkten zur Tagesordnung sind jedes Beiratsmitglied und die Verwaltung.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden der Reihe nach behandelt. Der Beirat kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 8

Mitteilungen und Anfragen

- (1) Mitteilungen und Anfragen werden in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann zur Beantwortung von Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung verweisen.

§ 9

Vorsitz, Stellvertretung und Verhandlungsleitung

- (1) Der Beirat für Generationenfragen wählt unter Leitung des ältesten Beiratsmitglieds ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sind sie/er und die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Beirat unter Leitung des ältesten Beiratsmitglieds ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (3) Die/Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.
 - (4) Jedes Beiratsmitglied darf das Wort nur ergreifen, wenn es sich zuvor gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Beiratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung

anstehende Sache erörtern. Antragstellern und Berichterstattern ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (5) Die/Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will sie/er einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Den Vertretern der Verwaltung ist auf ihren Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (7) Der Beirat für Generationenfragen kann nach Aufruf und vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunkts auf Antrag beschließen, die Dauer der Aussprache und die Redezeit zu begrenzen. Er kann ferner beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (8) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen und sollen sie in die Niederschrift aufgenommen werden, so sind diese für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (9) Sind alle Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt erfolgt, so erklärt die/der Vorsitzende die Aussprache für beendet.
- (10) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen. Die Frage, über die abgestimmt werden soll, wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so formuliert, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (11) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Beirates für Generationenfragen gemacht werden. Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Beirat.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Beiratsmitglied, so ist zu zählen. Dabei sind die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen zu ermitteln.
- (2) Beantragt ein Beiratsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (3) Der Beirat beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

- (2) Auch bei Wahlen beschließt der Beirat mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesende Mitglied gezogene Los.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung und zum Verfahrensablauf

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch ein weiteres Mal diesem Redner zum selben Gegenstand.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste können nur von einem Beiratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner, die ums Wort gebeten hatten, aber noch nicht zu Wort gekommen sind, zu verlesen
- (3) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende dem Redner das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen.
- (3) Wer die Ordnung grob verletzt, wird von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnung des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (4) Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll in diesem Fall drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Nimmt die/der Vorsitzende an der Sitzung nicht teil und leitet seine Vertreterin/sein Vertreter die Sitzung, so ist die Niederschrift von dieser/diesem zu unterzeichnen. Nehmen die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung nicht teil, so unterschreibt ein Beiratsmitglied die Niederschrift, das gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom Beirat für diese Sitzung zur/zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

- (2) Die Niederschrift ist
- a. den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates,
 - b. dem Landrat,
 - c. den Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen des Kreistages zuzuleiten und
 - d. - soweit möglich - online zu stellen.
- (3) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind der/dem Vorsitzenden oder der Schriftführerin/dem Schriftführer schriftlich zuzuleiten. Sind Einwendungen nicht durch Erklärung der/des Vorsitzenden oder der Schriftführerin/des Schriftführers oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschrift der im Absatz 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet der Beirat in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 16

Geschäftsstelle und Schriftführer

- (1) Für den Beirat für Generationenfragen wirkt das Amt für Altershilfen und Sozialplanung als Geschäftsstelle. Federführend fungieren hier der Amtsleiter dieses Amtes, seine Stellvertretung sowie die/der durch den Landrat bestellte Seniorenbeauftragte für den Kreis Heinsberg.
- (2) Sowohl der/die Schriftführer/in als auch der/die stellvertretende Schriftführer/in werden auf Vorschlag der Verwaltung durch den Beirat bestätigt.

§ 17

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Beirat bekanntzugeben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 18

In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Dies Geschäftsordnung tritt nach Behandlung im Beirat und auf der Grundlage des Beschlusses des Beirates für Generationenfragen in Kraft.

Heinsberg, 08.06.2022

gez.

Heinz-Peter Benetreu
Vorsitzender

Anlage
zur Geschäftsordnung des Beirates für Generationenfragen

Übersicht
Mitglieder / Stellvertreter/in

Stand: 08.06.2022

Bereich	Mitglied		Stellvertreter/in
Senioren	Heinz-Peter Benetreu <i>Vorsitzender</i>	1.	Klaus-Josef Steingießer
	Stephanie Kötting <i>stellv. Vorsitzende</i>	2.	Roland Tetzlaff
	Jürgen Seeler	3.	NN
	Heinz-Wilhelm Meißner		
	Heino Hamel		
	Heinz Grevenrath		
Familie	Ulla Sevenich		Andreas Wagner
Migration	Barbara Kramer		Ursula Hensen
Jugendarbeit	Michaela Schumacher		Jana Kradepohl
Jugendarbeit/Seniorenarbeit	Marion Dalmisch		Tim Schäfer
Fraueninitiativen	Mali Berger		Stefanie Wehe
Inklusion	Denise Lison		<i>Christina Hostenbach</i>
Bundeswehr Kameradschaft Ehemaliger, Reservisten und Hinterbliebener	Bernd Decker		Emil Schreiber